

Bedingungen für die Gewinnbeteiligung der Erlebens- und Rentenversicherungen

1. Alle nach diesen Bedingungen abgeschlossenen Versicherungen sind gewinnberechtigt und gehören dem Gewinnverband 3 an.
2. Im Wege der Gewinnbeteiligung nehmen Sie an den von uns erzielten Überschüssen teil.
3. Renten- und Erlebensversicherungen erhalten einen Zinsgewinnanteil. Der Zinsgewinnanteil ist der Anteil der einzelnen Versicherung an dem durch Veranlagung der Deckungsmittel zu einem höheren als dem Rechnungszinsfuß erzielten Mehrertrag. Der Zinsgewinnanteil wird in Prozent der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung am Schluss des der Zuteilung vorausgehenden Versicherungsjahres festgesetzt.
Die Gewinnzuteilung erfolgt erstmals am Beginn des dritten Versicherungsjahres.
4. Rentenversicherungen: bei einer aufgeschobenen Rentenversicherung werden die gutgeschriebenen Gewinnanteile bis zum Rentenbeginn verzinslich angesammelt, diese Versicherungen erhalten auch einen Schlussgewinnanteil in Höhe eines Zinsgewinnanteiles am Ende der Aufschubdauer.
Erlebensversicherungen: der Schlussgewinnanteil wird am Schluss des letzten Versicherungsjahres für die Erlebenssumme vergütet, falls die Versicherung nicht vorher durch vorzeitige Einstellung der Prämienzahlung prämienfrei gestellt worden ist.
5. Ab Beginn der Rentenzahlung werden die Gewinnanteile ab dem zweiten Rentenjahr jährlich zur Erhöhung der laufenden Renten verwendet und gehören dem Gewinnverband 3 an.
6. Anstelle der Erhöhung gemäß Punkt 5 steht Ihnen das Recht zu, vor Auszahlung der ersten Rentenrate eine Bonusrente zu beantragen. Die Bonusrente wird aus dem Zinsgewinnanteil finanziert. Übersteigt der für den Zinsgewinnanteil erklärte Prozentsatz den für die Finanzierung der Bonusrente erforderlichen Prozentsatz, wird die Differenz zur Erhöhung der vertraglichen Rente verwendet. Ist jedoch der für den Zinsgewinnanteil erklärte Prozentsatz niedriger als der für die Bonusrente erforderliche Prozentsatz, wird die Bonusrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ab dem Beginnmonat des folgenden Versicherungsjahres gekürzt. Die Bonusrente ist in Zukunft nur in dem Ausmaß der Differenz gewinnberechtigt, die sich aus dem für den Zinsgewinnanteil festgelegten Prozentsatz abzüglich des für die Bonusrente erforderlichen Prozentsatzes ergibt.
Ihr Antrag auf eine Bonusrente gilt für die gesamte Rentenzahlungsdauer und kann später nicht widerrufen werden.